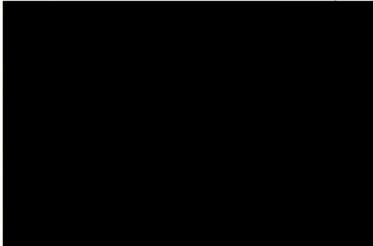




[REDACTED]
Leiterin der Rechtsabteilung
Exekutivdirektorat

Köln, 20.05.2019



fragen@efsa.europa.eu

**Betreff: Ihre Anfrage über den Zugang zu Dokumenten vom 26. April 2019
hier: Open-Source Anwendungen und Betriebssysteme [#134225]**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

gerne bestätigen wir den Erhalt Ihrer E-mail vom 26. April 2019, in der Sie den Zugang zu Dokumenten unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ beantragen, deren Regelungsbereich gemäß Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2008/1139² auf die Dokumente der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) ausgedehnt wurde.

Im Hinblick auf Ihren Verweis auf Verordnung (EG) Nr. 1367/2006³, möchte ich Ihnen mitteilen, daß diese Verordnung allein Umweltangelegenheiten betrifft und sich mithin nicht auf das von Ihnen angesprochene Thema „Open-Source Anwendungen und Betriebssysteme“ bezieht.

In Ihrer Anfrage unter Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beantragen Sie den Zugang zu Dokumenten, die folgende Informationen enthalten:

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

² Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates

³ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft



1) Welche Open-Source-Anwendungen und Betriebssysteme und welche proprietären Anwendungen und Betriebssysteme werden in Ihrer Behörde eingesetzt? Hier bitte ich zudem um mindestens folgende Details:

a. Name der quelloffenen Anwendungen

b. Name der quelloffenen Betriebssysteme c. Name der proprietären Anwendungen d. Name der proprietären Betriebssysteme

(2) Für welche Aufgaben werden diese Anwendungen und Betriebssysteme jeweils eingesetzt?

(3) Welchen Anteil haben Open-Source-Anwendungen und Betriebssysteme gegenüber proprietären Anwendungen und Betriebssystemen?

(4) Welchen Anteil haben offene Standards und Datenformate?

(5) Welche Kosten (nach Anschaffungskosten und laufenden Kosten aufgeschlüsselt) entstanden in den letzten drei Kalenderjahren jeweils einerseits für Open-Source-Betriebssysteme und -Anwendungen, andererseits für proprietäre Betriebssysteme und Anwendungen?

(6) Welche zusätzlichen Kosten, nach Kostenarten aufgeschlüsselt, entstanden in den letzten drei Kalenderjahren darüberhinaus jeweils für Schulungen, Fortbildungen, Betreuung oder ähnliches, einerseits bei Open-Source-Betriebssystemen und -Anwendungen, andererseits bei proprietären Betriebssystemen und Anwendungen?

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, daß die Dokumente in Bezug auf Punkt #1 und #2 Ihrer Anfrage von den Ausnahmeregelungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erfaßt sind, namentlich von Art. 4(1)(a) zum Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und mithin nicht zugänglich gemacht werden können.

Bei der Wahrnehmung Ihre Aufgaben setzt die EASA im Tagesgeschäft einen Mix aus verschiedenen Open-Source-Anwendungen und Betriebssystemen ein. Die Zugänglichmachung der Namen dieser Anwendungen und Systeme sowie der Aufgaben für welche diese jeweils eingesetzt werden, würde bedeuten, daß Teile der EASA IT-Architektur offen gelegt würden. Dies würde eine Gefahr für die IT-Sicherheit der EASA und die Funktion der EASA als solche darstellen.

In Bezug auf Punkt #3 bis #6 Ihrer Anfrage möchten wir Ihnen, unter Verweis auf die Begriffsbestimmung von „Dokument“ in Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁴ sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union mitteilen, daß die EASA keine Dokumente in ihrem Besitz hat, welche die von Ihnen angefragten Informationen enthalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bezieht sich das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe nur auf „*existierende Dokumente, die sich im Besitz des betreffenden Organs befinden*“. Darüber hinaus kann die Verordnung (EG) Nr.1049/2001 nicht dazu herangezogen werden, ein Organ dazu zu verpflichten, ein „*bei ihm angefordertes, aber nicht existierendes Dokument zu erstellen*“⁵.

Ihnen Zugang zu den Dokumenten mit denen unter Punkt #3 bis #6 angefragten Informationen zu gewähren, würde von der EASA eine *wesentliche Investition* erfordern, da diese Informationen gegenwärtig nicht einfach durch vorhandene Suchfunktionen aus Datenbanken extrahiert werden können. Die EASA müsste hier die Informationen aus verschiedenen Quellen extrahieren und zusammenführen und dann ein neues Dokument erstellen, welches nicht als Dokument im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einzustufen ist⁶.

⁴ Artikel 3(a) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

⁵ Urteil vom 2 Oktober 2014, *Strack gg Europäische Kommission*, C-127/13 P (Paragraph 38 und 46).

⁶ Urteil vom 11 Januar 2017, *Rainer Typke gg Europäische Kommission*, C-491/15 P (Paragraph 30 bis 40).



Schließlich möchte ich Sie informieren, daß Sie die Möglichkeit haben, binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens einen Zweitantrag an die EASA zu richten und diese um eine Überprüfung ihres Standpunkts zu ersuchen. Einen solchen Zweitantrag würden Sie bitte an den EASA Exekutivdirektor, Postfach 10 12 53, 50452 Köln, adressieren.

Mit freundlichen Grüßen,

